

öffentlich

	Vorlage		
Betreff			
	Änderung der Satzung der V	RR AöR	
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
zv	J/X/2021/0187	12.11.2021	5

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verbandsversammlung des Zweckverbandes	Entscheidung	07.12.2021	
VRR			

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung des VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
- 2. Die Änderungen der Satzung des ZV VRR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3. Als Übergangs- und Überleitungsregelung gilt für laufende Vergabeverfahren analog zur vergaberechtlichen Rechtsprechung das jeweilige Vergaberegime, welches zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.

Finanzielle Auswirkungen:

	Keine
	ıst im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
\boxtimes	Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
\boxtimes	Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant

Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: % / Eigenmittel %)
Personelle Auswirkungen:
☐ Keine
☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
☑ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

- Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02. Juni 2021, den daran anknüpfenden Spitzengesprächen und der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 06. Juli 2021 sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-Entschädigungsregelungen an die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu ändern.
- Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren. Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat den VRR aufgefordert, schnellstmöglich einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.
- 2. Im Sitzungsblock September hat die Verbandsversammlung des ZV VRR noch weiteren Beratungsbedarf für sich reklamiert und die Beschlussfassung in den Dezember-Sitzungsblock verschoben. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des VRR-Regelwerks, insbesondere die Anpassung der AöR-Satzung und der ZV-Satzung sowie die Verabschiedung einer VRR-Entschädigungssatzung nunmehr dringend erforderlich:
- 3. Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf Wunsch der Fraktionen um die Zuständigkeit für Entscheidungen in allen Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts ergänzt. Entsprechend der vergaberechtlichen Rechtsprechung soll für das jeweilige Vergabeverfahren das jeweilige Vergaberegime und damit auch die Entscheidungskompetenz gelten, welche zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.

- 4. Da die Regelung zu Dringlichkeitsentscheidung bis zum 31.10.2020 befristet war, wird vorgeschlagen, einen neuen "Notfallmechanismus" einzuführen, dergestalt, dass die Ladungsfrist in bestimmten Fällen auf 12 Stunden verkürzt werden kann.
- 5. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
- 6. Alle Vorschläge zur Änderung der Satzung des VRR AöR, abgesehen von der Entschädigungsregelung in §§ 22, 22a wurden im September-Sitzungsblock intensiv diskutiert und sind inhaltlich politisch abgestimmt.
- 7. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN.